



3003 Bern, 24. Juli 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz),
Ersatz Mast für Windmesser Pisten 14 und 16
Projekt-Nr. 16-03-002

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 23. Mai 2018 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Ersatz des Windmessmasts für die Pisten 14 und 16 ein.

Gesuchstellerin ist die FZAG, die Bauherrschaft liegt beim Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (Meteo Schweiz).

1.2 *Begründung und Projektbescrieb*

Der bestehende 6,5 m hohe Aluminiummast für den Windmesser muss aufgrund der ICAO¹-Richtlinien neu durch einen 10 m hohen neuen Kunststoffmast (GFK) ersetzt und das bestehende Fundament von 90 x 90 cm auf 120 x 120 cm vergrössert werden. Der Mast ist mit einer Kippvorrichtung für Wartungszwecke ausgerüstet. Der bestehende Aluminiummast wird demontiert und entsorgt.

Der Baubeginn ist für Mitte Juli, der Bauabschluss für Ende November 2018 vorgesehen. Es wird mit Baukosten von ca. Fr. 40 000.– gerechnet.

1.3 *Standort*

Flughafen – Luftseite, «Meteogarten», zwischen den Pistenanfängen 14 und 16, Grundstück-Nr. 1959, auf Gemeindegebiet von Oberglatt.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Grundeigentümerin ist die FZAG; Objekteigentümerin Meteo Schweiz.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Unbedenklichkeitserklärung Skyguide, E-Mail vom 7. Mai 2018;
- Foto bestehender Mast;
- Pläne.

¹ International Civil Aviation Organization, Internationale Zivilluftfahrtorganisation

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK²-Sitzung vom 12. Mai 2016 (VPK 03/16) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG³ festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Das Gesuch wurde der zuständigen BAZL-Sektion SIAP⁴ zur Prüfung vorgelegt und das BAZL hörte am 23. Mai 2018 via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Mit E-Mail vom 15. Juni 2018 teilte SIAP mit, dass keine Einwände und somit auch keine weiteren luftfahrtspezifischen Auflagen anzubringen seien.

Nach Ziffer 1 des Anhangs der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem BAZL und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) vom 29. Januar 2018 (Bagatellfallregelung) ist für das vorliegende Vorhaben keine Anhörung des BAFU erforderlich. Angesichts der Geringfügigkeit des Vorhabens konnte auch auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Am 2. Juli 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und der Gemeinde Oberglatt zu.

Es wurden keine Einsprachen erhoben.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

Am 2. Juli 2018 gab das BAZL der FZAG Gelegenheit, sich zu den Stellungnahmen der angehörten Fachstellen im Rahmen von Schlussbemerkungen zu äussern. Mit E-Mail vom 9. Juli 2018 teilte die FZAG mit, dass weder sie noch Meteo Schweiz Einwände zu den Anträgen aus der Anhörung des Kantons hätten.

² Verfahrensprüfungskommission der FZAG

³ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

⁴ Abteilung Sicherheit Infrastruktur, Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Skyguide, CNS Logistics and Support, vom 7. Mai 2018 (Gesuchsbeilage);
- Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 24. Mai 2018;
- kantonale Meldestelle/Zonenschutz vom 25. Mai 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 4. Juni 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei – Stabsabteilung, vom 4. Juni 2018;
- Gemeinde Oberglatt, Hochbauvorstand, vom 18. Juni 2018;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBUE), kantonale Leitstelle für Baubewilligungen, vom 2. Juli 2018;
- FZAG / Meteo Schweiz, E-Mail vom 9. Juli 2018.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Der Windmessermast dient dem Betrieb des Flughafens und gilt als Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL⁵. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich kaum auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁶. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG, USG⁷ und NHG⁸ vereinbar ist.

⁵ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

⁸ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für den Ersatz des Masts liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

Soweit für dieses Kleinvorhaben von angehörten Fachstellen des Kantons und der Gemeinde Oberglatt Anträge gestellt wurden, ist im Folgenden darauf einzugehen.

2.2 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Es steht weder im Widerspruch zum SIL noch bewirkt es Beeinträchtigungen der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht daher mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Auflagen (Safety)*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Die BAZL-Sektion SIAP prüfte die Gesuchsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Zonenschutzes vom 25. Mai 2018 sowie der Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide vom 7. Mai 2018. Mit E-Mail vom 15. Juni 2018 teilte die Sektion SIAP mit, sie verzichte auf eine formelle Stellungnahme, da sie keine Einwände bzw. luftfahrtspezifische Auflagen anzubringen habe.

Der Zonenschutz erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben; er beantragt für die Ausführung,

- [1] 30 Tage vor der Errichtung des Masts müsse per Briefpost das Bewilligungsgesuch für ein Luftfahrthindernis beim Zonenschutz eingereicht werden (Formular unter folgendem Link: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugplaetze/luftfahrthindernisse.html>);
- [2] Tagesmarkierung und Nachtbefeuerung müssten der BAZL Richtlinie «Luftfahrthindernisse AD 1-006 D» entsprechen; der Mast sei durch zwei Niederleistungshindernisfeuer, rot, nicht blinkend, Lichtstärke mind. 10 cd, sichtbar für das menschliche Auge und im Infrarotbereich 800-850 nm und min. 150 mW/sr zu befeuern;
- [3] die beiden Feuer müssten an die zentrale Beleuchtungssteuerung der FZAG angeschlossen werden.

Für die Bauphase beantragt der Zonenschutz,

- [4] Montagekran-Einsätze müssten mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Kranfirma per E-Mail unter zonenschutz@kantmeldestelle.ch oder unter Tel. 043 816 39 89 beim Zonenschutz/kantonale Meldestelle angemeldet werden.

Die Anträge des Zonenschutzes stützen sich auf die aviatischen Vorschriften, sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

Die Skyguide erhebt keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle hat keine Einwände gegen das Projekt; Auflagen erübrigen sich hier.

2.7 *Anträge der Flughafenpolizei*

Die Flughafenpolizei hat gegen das Gesuch der FZAG / Meteo Schweiz keine Einwände. Sie weist lediglich darauf hin, dass ihr wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen seien. Dies wird durch die allgemeinen Bauauflagen sichergestellt.

2.8 *Brandschutz*

SRZ hat keine Einwände gegen das Vorhaben.

2.9 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich praktisch auf die Bauphase.

Die KOBU hält fest, das Vorhaben könne unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen genehmigt werden und stellt einige

wenige Anträge zum Umweltschutz bzw. zur Archäologie. Die Anträge der KOBU lauten:

- [1] Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie der nachfolgenden Anträge bewilligt werden. Wir beantragen der im massgeblichen Verfahren entscheidenden Behörde sowie den weiteren Behörden, die Anordnungen zum Projekt zu treffen haben, die Anträge zu übernehmen und diese soweit notwendig zu koordinieren;
- [2] die Eingriffs- und Baustelleneinrichtungsflächen sind zum Schutz der umliegenden Wiesenvegetation auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren;
- [3] eine fotografische Kurzdokumentation des Bauablaufes ist zu erstellen und nach Beendigung der Bauarbeiten einzureichen;
- [4] kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden;
- [5] der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihre Anordnungen sind verbindlich; und
- [6] allfällige (archäologische) Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

Die Anträge der KOBU erscheinen zweckmässig und wurden nicht bestritten. Sie werden daher als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen.

2.10 *Stellungnahme der Gemeinde Oberglatt*

Die Gemeinde Oberglatt stimmt dem Bauvorhaben zu. Sie beantragt,

- [1] hinsichtlich Lärmschutz sollten die Bauarbeiten nach Möglichkeit mindestens unter Einhaltung der Sperrzeiten gemäss Art. 47 der kommunalen Polizeiverordnung ausgeführt werden;
- [2] Baubeginn und Bauende seien der Gemeinde anzuzeigen; und
- [3] allfällige nachträgliche Änderungen des Bauvorhabens seien ihr vor Ausführung anzuzeigen und ggf. sei eine neue Stellungnahme einzuholen.

Zum Antrag [1] ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Baulärm nach USG und der BLR⁹ und nicht die kommunalen Vorschriften zur Anwendung kommen. Gemäss Gesuch sind weder nächtliche noch lärmintensive Bauarbeiten vorgesehen. Innerhalb des massgeblichen Abstands gemäss BLR von 300 m gibt es keine Räume mit lärmempfindlicher Nutzung. Es gelten somit die üblichen Vorsorgemassnahmen (gemäss Vorsorgeprinzip Art. 11 Abs. 2 USG und Kap. 1.4 BLR); für weitergehende Massnahmen gibt es keine Rechtsgrundlage. Der Antrag [1] ist somit im Sinne der obigen Erwägungen abzuweisen.

⁹ Baulärm-Richtlinie des BAFU, Stand 2011

Den Anträgen [2] und [3] wird mit den allgemeinen Bauauflagen entsprochen, eine Wiederholung dieser Auflagen ist nicht nötig.

2.11 *Fazit*

Das Gesuch für den Ersatz des Windmessermasts für die Pisten 14 und 16 erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Berücksichtigung der zu verfügbaren Auflagen genehmigt werden. Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2.12 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹⁰, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst ggf. auch Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Ge-

¹⁰ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

meinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidungsbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5¹¹).

Der Kanton Zürich weist gestützt auf die GebV UR¹² für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr ALN Naturschutz)	Fr. 65.60
– KOBU (Staatsgebühr ALN Landwirtschaft, Mel.)	Fr. 131.20
– KOBU (Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 170.40</u>
– Total:	Fr. 367.20

Die Gemeinde Oberglatt verzichtet im vorliegenden Fall auf die Erhebung von Gebühren.

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

¹¹ Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

¹² Kantonale Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts; LS 710.2

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Meteo Schweiz und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG bzw. von Meteo Schweiz betreffend den Ersatz des Windmessermasts für die Pisten 14 und 16 inkl. Fundamentanpassung und Rückbau der nicht mehr benötigten Anlageteile wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafen – Luftseite, Gebiet «Rötel», «Meteogarten», zwischen den Pistenanfängen 14 und 16, Grundstück-Nr. 1959, auf Gemeindegebiet von Oberglatt.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 23. Mai 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Plan Nr. 18884, Ersatz Windmessermast Pisten 14 / 16, Situation, 1:10 000, FZAG, 22.3.17;
- Übersichtsplan 1:2500, Kanton Zürich GIS-Browser, 14.3.17;
- Plan Nr. N119749A, Windmessermast 9,5 m, Euro Poles Pfleiderer, 21.4.07;
- Plan Nr. a) Wind 14 / 16, Fundament, Skyguide, 8602 Wangen, 12.4.18;
- Plan Nr. b) Wind 14 / 16, Fundament, Skyguide, 8602 Wangen, 12.4.18.

2. Auflagen

2.1 Luftfahrtspezifische Auflagen

- 2.1.1 30 Tage vor der Errichtung des Masts muss das Bewilligungsgesuch für ein Luftfahrthindernis beim Zonenschutz eingereicht werden (Formular unter folgendem Link: <https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/flugplaetze/luftfahrthindernisse.html>).
- 2.1.2 Die Tagesmarkierung und die Nachtbefeuerung müssen der BAZL Richtlinie «Luftfahrthindernisse AD 1-006 D» entsprechen; der Mast ist durch zwei Niederleistungshindernisfeuer, rot, nicht blinkend, Lichtstärke mind. 10 cd, sichtbar für das menschliche Auge und im Infrarotbereich 800-850 nm und min. 150 mW/sr zu befeuern.
- 2.1.3 Die Hindernisfeuer müssen an die zentrale Beleuchtungssteuerung der FZAG angeschlossen werden.

2.1.4 Montagekran-Einsätze müssen mindestens drei Arbeitstage im Voraus von der Kranfirma per E-Mail an zonenschutz@kantmeldestelle.ch oder unter Tel. 043 816 39 89 beim Zonenschutz/kantonale Meldestelle angemeldet werden.

2.2 *Allgemeine Bauauflagen*

2.2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.2.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

2.2.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Stab/Recht und Verfahren, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

2.2.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

2.2.5 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

2.2.6 Die Abnahme ist frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

2.2.7 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

2.2.8 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.

2.2.9 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.3 *Auflagen zu Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

- 2.3.1 Die Eingriffs- und Baustelleneinrichtungsflächen sind zum Schutz der umliegenden Wiesenvegetation auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren.
- 2.3.2 Es ist eine fotografische Kurzdokumentation des Bauablaufes zu erstellen und nach Beendigung der Bauarbeiten via AFV dem ALN einzureichen.
- 2.3.3 Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- 2.3.4 Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihre Anordnungen sind verbindlich.
- 2.3.5 Allfällige (archäologische) Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühren**

- 4.1.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).
- 4.1.2 Die Gebühr für die umweltrechtliche Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 367.20; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.
- 4.1.3 Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

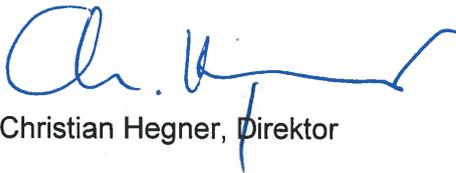
5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

- 5.1.1 Diese Verfügung wird inkl. Beilage und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

5.1.2 Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Meteo Suisse, Station Aérologique, Chemin de l'Aérologie, Case postale 216, 1530 Payerne
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab/Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt



Christian Hegner, Direktor

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.